

Inhaltsübersicht

Abschnitt	§	Titel	
I			
Allg. Bestimmungen	1	Begriffsbestimmungen	
	2	Voraussetzungen für die Hilfe	
	3	Arten der Hilfeleistung	
II			
Eingliederungshilfe	4	Arten der Hilfe	
	5	Heilbehandlung	
	6	Orthopädische Versorgung	
	7	Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	
	8	Hilfe zur beruflichen Eingliederung	
	9	Hilfe zum Lebensunterhalt	
	10		
	11		
	12		
	13	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	
	14	Einstellung der Hilfe	
	III		
	Geschützte Arbeit	15	Voraussetzungen für die Gewährung
16		Arten der Hilfe	
17		Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz	
18		Hilfe in einer geschützten Werkstätte	
19		Einstellung der Hilfe	
IV			
Beschäftigungstherapie	20	Voraussetzungen für die Gewährung	
V			
Persönliche Hilfe	21	Voraussetzungen für die Gewährung	

Abschnitt	§	Titel
VI		
Pflegegeld	22	Anspruchsberechtigung
	23	Höhe des Pflegegeldes
	24	Ruhen des Pflegegeldes
VII		
Gemeinsame Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld	25	Anspruchsbeginn
	26	Auszahlung
	27	Ruhen der Ansprüche
	28	Einstellung der Zahlungen
	29	Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche
	30	Neubemessung
	31	Anzeigepflicht
	32	Rückzahlungspflicht
VIII		
Kosten	33	Ersatz der Reisekosten
	34	Kostentragung
IX		
Verfahren	35	Allgemeine Bestimmungen
	36	Sachverständige
	37	Auskunftspflicht
	38	Gebühren- und Abgaben- befreiung
	39	Strafbestimmungen
X		
Schlußbestimmungen	40	Inkrafttreten und Weiter- geltung von Rechtsvorschriften

Gesetz vom 14. Juli 1967 über die
Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A B S C H N I T T I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Behinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens (Abs.2) in ihrer Fähigkeit, eine ihnen angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder eine ihnen zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind. Ihnen gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

(2) Als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten organische und psychische Leiden und Gebrechen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind, sowie Anfallskrankheiten und Süchte. Die Landesregierung hat diese Leiden und Gebrechen unter Bedachtnahme auf die mögliche Beeinträchtigung (Abs.1) und die Aufgabe der Hilfe nach diesem Gesetz durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Aufgabe der Hilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben oder in die soziale Umwelt oder die Erleichterung und Festigung ihrer beruflichen oder sozialen Stellung.

§ 2

Voraussetzungen für die Hilfe

(1) Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, daß der Be-

hinderte

- a) österreichischer Staatsbürger oder Volksdeutscher ist. Als Volksdeutscher im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos oder deren Staatszugehörigkeit ungeklärt ist;
- b) seinen ordentlichen Wohnsitz ausschließlich in Niederösterreich hat;
- c) nicht nach den Bestimmungen des Behindertengesetzes eines anderen Bundeslandes Hilfeleistung erhält und
- d) auf Grund anderer Rechtsvorschriften - ausgenommen die Vorschriften über die öffentliche Fürsorge - keine Möglichkeit besitzt, Leistungen zu erlangen, die gleichartig oder ähnlich den im § 3 genannten Leistungen sind. Hat der Behinderte die Möglichkeit, lediglich Teilleistungen zu erlangen, so ist diese Voraussetzung für die Hilfeleistung hinsichtlich dieser Teilleistungen nicht gegeben; hiebei ist es unerheblich, ob dem Behinderten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung zusteht.

(2) Die Landesregierung kann die Voraussetzung des Abs.1 lit.a nachsehen, wenn ein besonderer sozialer Härtefall und die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes des Behinderten in Niederösterreich durch wenigstens drei Jahre gegeben ist.

§ 3

Arten der Hilfeleistung

(1) Als Hilfeleistungen für einen Behinderten kommen in Betracht:

- a) Eingliederungshilfe (§§ 4-14);
- b) geschützte Arbeit (§§ 15-19);
- c) Beschäftigungstherapie (§ 20);
- d) persönliche Hilfe (§ 21);
- e) Pflegegeld (§§ 22-24);

(2) Die Hilfeleistungen nach Abs.1 lit.a - d sind, soferne

nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu gewähren.

(3) Dem Behinderten steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs.1 lit.a - d genannten Hilfe nicht zu.

(4) Hilfeleistungen gemäß Abs.1 lit.a bis c und e dürfen nicht gleichzeitig gewährt werden; dies gilt jedoch nicht für Leistungen gemäß § 4 lit.b.

A B S C H N I T T II

Eingliederungshilfe

§ 4

Arten der Hilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe sind:

- a) Heilbehandlung (§ 5);
- b) Orthopädische Versorgung (§ 6);
- c) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 7);
- d) Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 8);
- e) Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9).

§ 5

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfaßt, soweit dies zur Behebung oder zur erheblichen Besserung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, für Heilmittel sowie für Pflege in Kranken- und Kuranstalten.

§ 6

Orthopädische Versorgung

(1) Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie

unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, wenn hierdurch die Leistungsfähigkeit des Behinderten erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden.

(2) Die Instandsetzung oder der Ersatz der im Abs.1 genannten Hilfsmitteln vor Ablauf der erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Gebrauchsdauer kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Behinderten oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist.

§ 7

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

(1) Die Hilfe zu einer angemessenen Erziehung und Schulbildung umfaßt die Tragung der durch die Behinderung bedingten Kosten der Erziehung und Schulbildung. Dazu gehören insbesondere die Kosten des Besuches von Sonderkindergärten und Sonderschulen, die Kosten eines Einzelunterrichtes in den Fällen, in denen ein Schulbesuch nicht möglich oder zweckmässig ist, die Kosten der Unterbringung in Schülerheimen sowie Fahrt- und Überstellungskosten.

(2) Die Hilfe erstreckt sich nicht auf Kosten, die

- a) von dritter Seite sichergestellt sind;
- b) vom Behinderten oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen ohne Rücksicht auf die Behinderung für Zwecke der Erziehung und Schulbildung aufgewendet werden müßten;
- c) vom Behinderten oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen mit Rücksicht auf die Behinderung und die Einkommensverhältnisse zusätzlich aufgewendet werden könnten;
- d) mit Rücksicht auf die Bildungsfähigkeit und Bildungsmöglichkeit des Behinderten einen Erfolg nicht erwarten lassen.

§ 8

Hilfe zur beruflichen Eingliederung

(1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung wird gewährt für die

- a) Erforschung seiner Fähigkeiten zur Feststellung geeigneter beruflicher Eingliederungsmaßnahmen (Test);
- b) berufliche Ausbildung;
- c) Um- und Nachschulung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen;
- d) Erprobung auf einem Arbeitsplatz.

(2) Bei Behinderten mit psychischen Leiden oder Gebrechen, Anfallskrankheiten oder Süchten, die während eines Anstaltsaufenthaltes einer Erprobung auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz unterzogen werden, kann sich die Erprobung bis zu einer Dauer von sechs Monaten, bei anderen Behinderten bis zu einer Dauer von drei Monaten erstrecken.

(3) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung darf nicht gewährt werden, wenn der männliche Behinderte das 60., der weibliche Behinderte das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Die Hilfe erstreckt sich nicht auf Maßnahmen (Kosten), die

- a) von dritter Seite sichergestellt sind;
- b) vom Behinderten oder seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen ohne Rücksicht auf die Behinderung für Zwecke der Berufsausbildung aufgewendet werden müßten;
- c) vom Behinderten oder seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen mit Rücksicht auf die Behinderung und die Einkommensverhältnisse zusätzlich aufgewendet werden könnten;
- d) mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit des Behinderten einen Erfolg nicht erwarten lassen.

§ 9

Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Dem Behinderten ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, in der ihm Eingliederungshilfe gemäß § 4 lit. a, c oder d geleistet wird, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat und sein Gesamteinkommen die Höhe des Richtsatzes nicht erreicht.

(2) Die Hilfe gebührt in der Höhe jenes Betrages, der das Gesamteinkommen (§ 11) auf den Richtsatz (§ 10) ergänzt.

(3) Erhält der Behinderte, der für unterhaltsberechtignte Angehörige vorwiegend sorgt, in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe Unterkunft und Verpflegung, so ist die Hilfe so zu bemessen, als wäre der Ehegatte oder, wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, der älteste Angehörige anspruchsberechtigt und die weiteren unterhaltsberechtignten Angehörigen des Behinderten dessen Angehörige. An den Ehegatten oder ältesten Angehörigen kann die Hilfe ohne Beachtung auf § 29 Abs. 2 ausbezahlt werden, wenn Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung dieser Hilfe gegeben ist.

§ 10

(1) Als Richtsatz gilt der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes in der öffentlichen gehobenen Fürsorge, der für den Behinderten nach seinem Familienstand und seinen Unterhaltsverpflichtungen gelten würde.

(2) Der Richtsatz nach Abs. 1 kann bis zu 100 v.H. überschritten werden, wenn zur Sicherung des Erfolges der Eingliederungshilfe ein erhöhter Bedarf gegeben ist.

§ 11

(1) Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte des Behinderten, die bei Bemessung einer Fürsorgeunterstützung nach den Vorschriften über die öffentl. ^{iche} Fürsorge zu berücksichtigen wären. Diesen sind die Unterhaltsleistungen gem. § 12 hinzuzuzählen.

(2) Erhöht sich der Richtsatz wegen der Angehörigen, so erhöht sich das Gesamteinkommen um die Einkünfte dieser im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen zuzüglich der anzunehmenden Unterhaltsleistungen nach § 12 an die betreffenden Angehörigen, jedoch höchstens um den Betrag der Richtsatzerhöhung.

§ 12

(1) Unterhaltsleistungen an den Behinderten sind bei Feststellung des Gesamteinkommens nur zu berücksichtigen, wenn es sich handelt um

- a) die Unterhaltsleistung des Ehegatten, auch des geschiedenen Ehegatten;
- b) die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen von Kindern oder Eltern.

(2) Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten sind nach Maßgabe bestehender Rechtstitel, alle sonstigen Unterhaltsleistungen in dem Ausmaße zu berücksichtigen, in dem eine Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Angehöriger zum Ersatz von Fürsorgekosten zulässig wäre.

§ 13

Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Zur Durchführung der Eingliederungshilfe dürfen nur solche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die nach Art, Führung und Ausstattung den Erfolg der Hilfe-

leistung erwarten lassen.

§ 14

Einstellung der Hilfe

Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind einzustellen, wenn der Behinderte

- a) in das Erwerbsleben eingegliedert oder seine Stellung hierin erleichtert oder gefestigt ist;
- b) das Ziel der Eingliederungshilfe (lit.a) nicht erreichen kann oder
- c) die Erreichung des Zieles der Eingliederungshilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

A B S C H N I T T III

Geschützte Arbeit

§ 15

Voraussetzungen für die Gewährung

(1) Sind bei einem Behinderten die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr gegeben und ist er infolge seines Leidens oder Gebrechens nicht imstande, mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg zu konkurrieren, so kann ihm Hilfe durch geschützte Arbeit gewährt werden.

(2) Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht geleistet werden, wenn der männliche Behinderte das 65., der weibliche Behinderte das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16

Arten der Hilfe

(1) Als Leistungen der Hilfe durch geschützte Arbeit können nach der Besonderheit des Falles gewährt werden:

- a) Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz;
- b) Hilfe in einer geschützten Werkstatt.

(2) Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Behinderte in Betrieben mit nicht behinderten Arbeitnehmern. Heimarbeitsstellen sind den geschützten Arbeitsplätzen gleichzustellen. Geschützte Werkstätten sind Betriebe, in denen überwiegend Behinderte beschäftigt werden.

§ 17

Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz

(1) Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, daß - soweit nicht Hilfsmittel von anderer Seite zur Verfügung stehen - mit Hilfe eines Landeszuschusses ein Arbeitsplatz mit besonderen Arbeitsgeräten eingerichtet wird oder für einen solchen besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die der Behinderte in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen.

(2) Die Einrichtung des Arbeitsplatzes, die Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen, die Höhe des zu gewährenden Landeszuschusses sowie der Zeitraum, in dem der Arbeitsplatz für Behinderte zur Verfügung zu halten ist, ist mit dem Arbeitgeber durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

(3) Bei Vereinbarung der Höhe des zu gewährenden Landeszuschusses ist auf den Zeitraum, in dem der Arbeitsplatz für Behinderte zur Verfügung zu halten ist, auf eine spätere Verwendungsmöglichkeit dieses Arbeitsplatzes durch

den Arbeitgeber und insbesondere auf die Aufgabe der Hilfe nach diesem Gesetz Bedacht zu nehmen.

§ 18

Hilfe in einer geschützten Werkstatt

(1) Die Hilfe in einer geschützten Werkstatt besteht darin, daß dem Träger einer solchen ein Landeszuschuß gewährt wird. Die Bestimmungen des § 17 Abs.2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Durchführung der Hilfe in einer geschützten Werkstatt dürfen nur solche Betriebe in Anspruch genommen werden, die nach Art, Führung und Ausstattung den Erfolg der Hilfeleistung erwarten lassen.

§ 19

Einstellung der Hilfe

Die Hilfe durch geschützte Arbeit ist einzustellen, wenn der Behinderte

- a) den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist;
- b) auf einem ihm zumutbaren, nicht geschützten Arbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann oder
- c) durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

A B S C H N I T T IV

Beschäftigungstherapie

§ 20

Voraussetzung für die Gewährung

Sind bei einem Behinderten die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe oder Hilfe durch geschützte Arbeit nicht oder nicht mehr gegeben, so kann

ihm eine Betätigung durch Beistellung von Mitteln oder Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

A B S C H N I T T V

Persönliche Hilfe

§ 21

Voraussetzungen für die Gewährung

(1) Zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft kann einem Behinderten persönliche Hilfe gewährt werden.

(2) Die persönliche Hilfe kann je nach der Besonderheit des Falles während und nach Durchführung von Hilfemaßnahmen nach diesem Gesetz oder unabhängig von solchen Maßnahmen durch Beratung des Behinderten und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse durch geeignete Personen erfolgen.

A B S C H N I T T VI

Pflegegeld

§ 22

Anspruchsberechtigung

(1) Einem Behinderten, der wegen eines anderen Leidens oder Gebrechens als dem der Blindheit pflegebedürftig ist und das 18. Lebensjahres vollendet hat, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Pflegebedürftig ist ein Behinderter, der infolge seines Leidens oder Gebrechens

a) dauernd vorwiegend bettlägerig ist und zur Fortbewegung außerhalb seiner Wohnung einer persönlichen Hilfe oder

b) für lebenswichtige wiederkehrende Verrichtungen der ständigen Wartung und Pflege durch eine andere Person bedarf.

(3) Pflegegeld darf nicht gewährt werden, solange der Behinderte von der Möglichkeit Eingliederungshilfe oder geschützte Arbeit zu erlangen keinen Gebrauch macht oder wenn die Eingliederungshilfe gemäß § 14 lit.c oder die geschützte Arbeit gemäß § 19 lit.c eingestellt werden mußte.

§ 23

Höhe des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld beträgt 70 v.H. des Richtsatzes der gehobenen Fürsorge für Alleinstehende. Der sich ergebende Betrag ist auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(2) Das Pflegegeld (Sonderzahlung) ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

§ 24

Ruhen des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld ruht

- a) insoweit, als das Gesamteinkommen des Behinderten einschließlich des Pflegegeldes im Monat den vierfachen Betrag des Richtsatzes der gehobenen Fürsorge für Alleinstehende übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um ein Zehntel für jeden Angehörigen, für den der Behinderte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt. § 23 Abs.1 2.Satz gilt sinngemäß;
- b) sofern der Behinderte eine Blindenbeihilfe nach den Bestimmungen des Blindenbeihilfengesetzes bezieht, mit dem Betrage dieser Beihilfe.

(2) Die Bestimmungen des § 11 über das Gesamteinkommen finden sinngemäß Anwendung. Überwiegende Versorgung ist anzunehmen, wenn das Einkommen des vom Behinderten versorgten Angehörigen den Richtsatz eines Haushaltsangehörigen in der gehobenen Fürsorge gemäß § 1 Abs.1 lit.d der Verordnung über die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge, LGBl.Nr.45/1962 in der jeweiligen Fassung, nicht übersteigt.

A B S C H N I T VII

Gemeinsame Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld

§ 25

Anspruchsbeginn

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9) und das Pflegegeld (§ 22) sind ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, die Hilfe zum Lebensunterhalt überdies frühestens ab dem Einsetzen der Eingliederungshilfe zu gewähren.

§ 26

Auszahlung

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind monatlich im vorhinein auszusahlen.

(2) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe jenes Betrages, der als Leistung gemäß Abs.1 in den jeweils in Betracht kommenden Monaten zusteht. Die Sonderzahlung im Ausmaße des zuletzt gewährten Pflegegeldes gebührt Empfängern von Pflegegeld auch dann, wenn der Anspruch auf dieses gemäß § 27 Abs.1 lit.c wegen Unterbringung in einer allgemeinen Krankenanstalt noch nicht vier Monate ruht.

§ 27

Ruhen der Ansprüche

(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ruht

- a) während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder während der Anhaltung in einem Arbeitshaus oder sonstigen Zwangsanstalt;
- b) wenn sich der Behinderte im Kalenderjahr länger als 2 Monate im Ausland aufhält;
- c) solange der Behinderte auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der öffentlichen Fürsorge in einer Kranken- oder Fürsorgeanstalt untergebracht ist. Der Anspruch auf Pflegegeld ruht nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat.

(2) Das Ruhen nach Abs.1 lit.b tritt nicht ein, wenn sich der Behinderte zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes im Auslande aufhält.

§ 28

Einstellung der Zahlungen

(1) Die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt und des Pflegegeldes ist mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

(2) Die Zahlung ist ferner einzustellen, solange sich der Behinderte trotz einer unter Androhung der Einstellung zu eigenen Händen zugestellten Ladung ohne wichtigen Grund weigert, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

§ 29

Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld

können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung der Landesregierung seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; die Landesregierung darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt.

§ 30

Neubemessung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen oder der Richtsatz (Pflegegeld) um mehr als 50 S ändert. Die Leistung gebührt im geänderten Ausmaß ab dem Monat, der auf die für die Neubemessung maßgebende Änderung folgt.

§ 31

Anzeigepflicht

Der Behinderte oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt oder des Pflegegeldes maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen der Behörde anzuzeigen. Änderungen des Gesamteinkommens sind erst anzuzeigen, wenn sie mehr als 50 S im Monat betragen.

§ 32

Rückzahlungspflicht

(1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld zurückzuzahlen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld ist jedenfalls zu Unrecht empfangen, wenn der Anzeigepflicht gemäß § 31 nicht entsprochen wurde.

(2) Die Behörde hat die zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder das zu Unrecht empfangene Pflegegeld jedoch nicht zurückzufordern, wenn

- a) der Behinderte den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat,
- b) dies zu besonderen Härten für den Behinderten führen würde oder
- c) der zu Unrecht erhaltene Betrag den mit der Rückforderung voraussichtlich verbundenen Aufwand nur geringfügig übersteigt.

(3) Empfangenes Pflegegeld ist ferner für jene Zeiträume zurückzuzahlen, für die Leistungen aus dem Grunde der Pflegebedürftigkeit nach anderen Gesetzen gewährt wurden.

A B S C H N I T T VIII

Kosten

§ 33

Ersatz der Reisekosten

Dem Behinderten gebührt der Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die ihm im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe oder dadurch erwachsen, daß er einer in Vollziehung dieses Gesetzes ergangenen Ladung Folge leistet.

§ 34

Kostentragung

(1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Kosten trägt das Land.

(2) Der Behinderte sowie die für ihn gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen haben dem Land zu den Kosten der Hilfeleistung gemäß § 3 Abs.1 lit.a und c - ausge-

nommen Leistungen gemäß § 9 - einen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist nach den Grundsätzen festzusetzen, nach denen eine Inanspruchnahme zum Rückersatz von Kosten der öffentlichen Fürsorge zulässig wäre.

(3) Von der Einhebung des Kostenbeitrages ist ganz oder zum Teil abzusehen, wenn dadurch der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt ist.

A B S C H N I T T IX

Verfahren

§ 35

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Behinderten einzubringen.
- (2) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über
 - a) den Ersatz von Reisekosten,
 - b) die Gewährung von Pflegegeld,
 - c) die Rückzahlung von zu Unrecht empfangenem Pflegegeld.
- (3) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung aller nicht im Abs.2 aufgezählten Angelegenheiten.
- (4) Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 36

Sachverständige

(1) Vor Entscheidung über Anträge auf Hilfeleistungen nach § 3 Abs.1 lit.a bis d ist ein Gutachten eines Sachverständigenteams über Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe einzuholen. Das Sachverständigenteam hat das Gutachten nach Anhörung des Behinderten zu erstatten.

(2) Dem Sachverständigenteam hat mindestens ein nach der Art der Behinderung zuständiger Facharzt, ein auf dem Gebiet der beruflichen Eingliederung bewandertes Fachmann der Arbeitsverwaltung sowie ein nach dem Aufenthaltsort des Behinderten zuständiger Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes (Fürsorger) anzugehören. Erforderlichenfalls sind weitere Sachverständige, wie z.B. Psychologen, Fachpädagogen, Vertreter von Dienstnehmer- und Dienstgeberorganisationen, beizuziehen.

(3) Das Landesarbeitsamt Niederösterreich, die Arbeitsämter in Niederösterreich, die Arbeitsinspektorate (Land- und Forstwirtschaftsinspektionen), deren örtlicher Wirkungsbereich in Niederösterreich liegt, das Landesinvalidenamt für Wien, NÖ. und Burgenland und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Beistellung von Sachverständigen mitzuwirken.

§ 37

Auskunftspflicht

Dienstgeber eines Behinderten, Personen, denen ein Behinderter zur Betreuung anvertraut ist, sonstige Personen und Einrichtungen, von denen ein Behinderter Einkünfte bezieht, sowie die Träger der gesetzlichen Sozial-

versicherung sind verpflichtet, den in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörden alle erforderlichen Auskünfte über den Behinderten und seine Angehörigen zur Erfüllung der im § 1 Abs.3 gestellten Aufgabe zu erteilen.

§ 38

Gebühren- und Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 39

Strafbestimmungen

Wer seine Auskunftspflicht gemäß § 37 nicht erfüllt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strenger Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür mit Geld bis zu S 3000.—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

A B S C H N I T T X

Schlußbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten und Weitergeltung von Rechtsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1967 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des NÖ. Blindenbeihilfengesetzes 1966, LGBl. Nr. 328/1966, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.